



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag

VPG-Nummer: 9a/2023

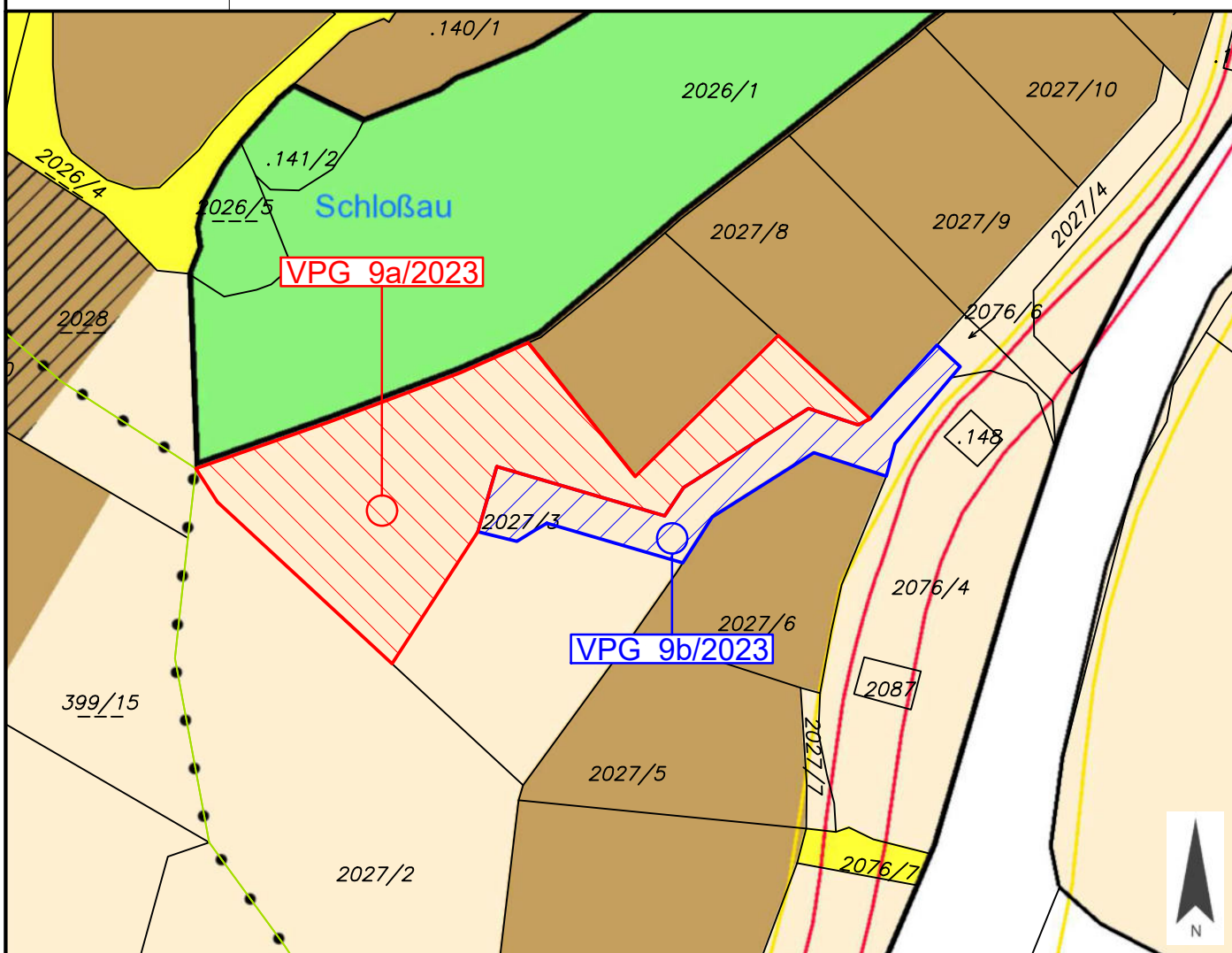
Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: Teilfläche: 2027/3 (ca. 1.661 m²)

Katastralgemeinde: Treffling (73215)

Maßstab: 1:1.000

Stand: 05.09.2023
DKM 04/2023



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Grünland - Dorfgebiet

Flächenausmaß beschlossen: ca. 1.661 m²

Kundmachung: vom 25.07.24 bis 22.08.24

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: 26.09.2024
Zahl: 04/2024 - einstimmig



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag

VPg-Nummer: 9b/2023

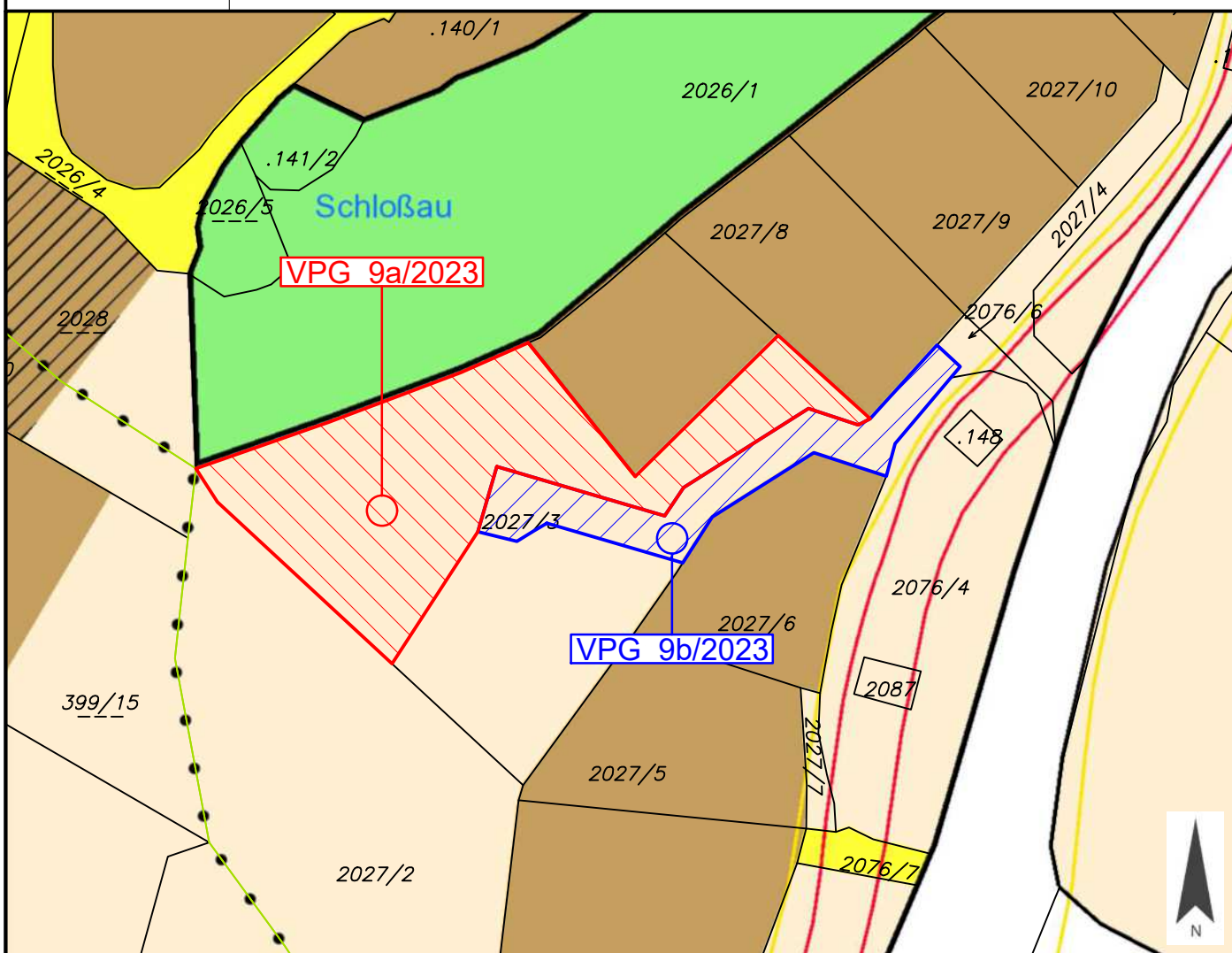
Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: Teilfläche: 2027/3 (ca. 515 m²)

Katastralgemeinde: Treffling (73215)

Maßstab: 1:1.000

Stand: 05.09.2023
DKM 04/2023



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Grünland - Dorfgebiet

Flächenausmaß beschlossen: ca. 515 m²

Kundmachung: vom 25.07.24 bis 22.08.24

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: 26.09.2024
Zahl: 04/2024 - einstimmig

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1
9871 Seeboden

Datum	01.04.2025
Zahl	15-RO-111-9559/2025-18

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Barbara Zuschnig
Telefon	050 536-35026
Fax	050 536-35000
E-Mail	abt15.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

Betreff:

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See - Folächenwidmungsplanänderungen 9a/2023 und 9b/2023; Bescheid;

B E S C H E I D

Über Antrag der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 18. Februar 2025, ha. eingelangt am 19. Februar 2025, ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 26. September 2024, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

- 9a/2023** eine Teilfläche von 1.661 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 2027/3, KG Treffling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021),
- 9b/2023** eine Teilfläche von 515 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 2027/3, KG Treffling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)

festgelegt wurde, wird gemäß § 38 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.g.F., genehmigt.

B e g r ü n d u n g :

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat in seiner Sitzung am 26. September 2024 beschlossen, den Flächenwidmungsplan abzuändern. Mit Schreiben vom 18. Februar 2025, ha. eingelangt am 19. Februar 2025, hat die Marktgemeinde die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Beschlusses geltend gemacht.

Mit ha. Schreiben vom 25. Februar 2025, Zl. 15-RO-111-9559/2025-16, wurde die Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung ersucht, im Gegenstand ein raumordnungsfachliches Amtssachverständigen-Gutachten anher abzugeben.

In Entsprechung dieses Ersuchens teilte der raumordnungsfachliche Amtssachverständige der Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung mit

Stellungnahme vom 4. März 2025, Zl. 15-RO-111-9559/2025-17, ha. eingelangt am 28. März 2025, der Aufsichtsbehörde nachstehendes mit:

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25.02.2025 (Zahl: 15-RO-111-9559/2025-16), betreffend die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in seiner Sitzung am 26.09.2024 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderungen 9a und 9b/2023, ergeht von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung folgende Stellungnahme:

Umwidmungsbegehren

9a/2023

eine Teilfläche von 1.661 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 2027/3, KG Treffling, in Bauland-Dorfgebiet,

9b/2023

eine Teilfläche von 515 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 2027/3, KG Treffling, in Bauland-Dorfgebiet

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:

Stellvertretend für die Punkte 9a und 9b/2023 darf das Vorprüfungsergebnis 9a/2023 angeführt werden.

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 9a/2023

Stellungnahme Gemeinde:

Auf die Stellungnahme des Ortsplaners wird verwiesen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die Widmungswerberin ist Eigentümerin des nördlich angrenzenden Wohnobjektes und beantragt für die Schaffung einer weiteren Bauparzelle die Umwidmung in Bauland Dorfgebiet.

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Siedlungsgebiet der Schloßau, südlich der Burg Sommergg. Die Burganlage liegt rund 35 m erhöht und stellt damit eine weithin sichtbare Ortsbilddominante dar, auf deren Sichtbeziehungen von stark frequentierten Straßen aus besonders Rücksicht zu nehmen ist. Parallel zur L11 Trefflinger Straße befindet sich bereits ein Siedlungsansatz bestehend aus Einfamilienhäusern. Die Widmungsfläche befindet sich von hier aus gesehen dahinter und ist deshalb nicht einsehbar. Und auch von Süden her wird aufgrund der Hecken und Gehölzstreifen ein Einfamilienhaus keine negativen Auswirkungen auf die Blickbeziehungen mit sich bringen.

Das Gesamtausmaß der Umwidmung beläuft sich auf 2.176 m², davon muss die Fläche für die Erschließung von 515 m² und die Richtigstellung der bereits als Garten genützten Flächen des bestehenden Einfamilienhauses von 745 m², abgezogen werden. Das Nettobauland beträgt also 916 m².

Südlich verläuft eine 20-kV-Freileitung, diese wird aber von der Widmungsfläche nicht berührt.

Das Gelände der Widmungsfläche ist leicht nach Süden geneigt. Im östlichen Anschluss daran verläuft eine leichte Mulde, in der ursprünglich ein kleines Rinnsal verlief. Dieses ist auch auf den Orthofotos und dem digitalen Geländemodell ansatzweise sichtbar und dient noch immer zur Entwässerung des Areals. Innerhalb dieser Mulde befindet sich eine Drainageleitung zur Ableitung der Dach- und Oberflächenwässer des nördlich angrenzenden Wohnhauses. Die Funktionsfähigkeit der Entwässerung ist bei baulichen Maßnahmen und der Wegerrichtung auf jeden Fall zu erhalten bzw. zu optimieren. Aufgrund dessen ist auf die Beseitigung von Niederschlagswässern ein besonderes Augenmerk zu legen. Im Rahmen des Bauverfahrens ist daher ein Entwässerungskonzept oder eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig.

Die Erschließung des Areals soll über den im Norden vorhanden Privatweg erfolgen, der auch die anderen Einfamilienhäuser der Siedlung erschließt. Die Übernahme in das öffentliche Gut ist von der Gemeinde nicht gewünscht, daher wird auch der neue Anteil der Erschließungsstraße als Bauland und nicht als Verkehrsfläche gewidmet.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2014 wird primär auf die Fernwirksamkeit und die Sichtbeziehungen auf die Burg Sommeregg eingegangen. Für die gegenständliche Wohnsiedlung sind relativ restriktive Zielsetzungen definiert. So weist die rote Kreissignatur an den Außengrenzen auf die Beschränkung der Siedlungsentwicklung hin. Für das östlich an die gegenständliche Widmungsfläche anschließende Wohnobjekt wurde ein Gelber Kreis festgelegt. Die Bestandsgruppe ist daher zur Verdichtung nach Innen um ein weiteres Wohnobjekt erweiterbar.

Bei der aktuell laufenden ÖEK-Überarbeitung ist eine Integration in den Siedlungsverband angedacht und somit würde der Planungsraum innerhalb der Siedlungsgrenzen zu liegen kommen. Für den Bereich rund um die Burg wurde eine Signatur als Vorrangzone Naturraum festgelegt, somit sind in diesem Bereich keine baulichen Maßnahmen mehr möglich.

Im Flächenwidmungsplan sind die östlich, nördlich und auch westlich angrenzenden Siedlungsansätze als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Die Hänge des Burgberges sind als Grünland Park festgelegt.

Aufgrund der Nähe zur Burg Sommeregg ist eine Stellungnahme des Denkmalschutzes notwendig. Nutzungseinschränkungen durch Schutz- oder Schongebiete sowie Gefahrenzonen sind nicht zu erkennen.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden, da er zum einen um eine Richtigstellung der Bestandsnutzung (Garten) darstellt, eine Teilfläche wird für die Erschließung herangezogen. Im Entwurf des neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes liegt die Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen. Die Umwidmung steht zudem im Einklang mit den umliegenden Nutzungsstrukturen und entspricht einer sinnvollen Nachverdichtung des Gebietes.

Die Festlegung einer Bebauungsverpflichtung soll gewährleisten, dass es zu keiner Baulandhortung kommt.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 9a/2023

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 9b/2023 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet (dazugehörige Erschließungsstraße bzw. Fortführung der privaten Erschließung)) zu sehen.

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen. Wie der ortsplanerischen Stellungnahme zu entnehmen, handelt es sich dabei auch um die Richtigstellung eines Gartenbereiches des angrenzenden Wohnobjektes, das "Netto-Bauland" zur beabsichtigten Errichtung eines weiteren Einfamilienhauses beträgt lt. Gemeindeangaben lediglich 916 m².

Es darf jedoch darauf hingewiesen/festgestellt werden, dass die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See über eine positive Bauflächenbilanz (Reserve von 7 Jahren) verfügt.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend ist (u.a.) eine Stellungnahme der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft Spittal (Fläche liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der WLV und BWV und es sind derzeit keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt. Hinweis auf Quellschutzgebiet der Gemeindewasserversorgung im Nahbereich), der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nord-Ost vom 19.08.2024 (positiv mit Auflagen; Hinweis auf das Bauverfahren), der Abteilung 9 - Straßenbauamt Spittal vom 01.08.2024 (keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen), der BH Spittal an der Drau, Bereich 8, Land- und Forstwirtschaft vom 07.08.2024 (keine Einwände) und der Abteilung 8 - SUP - Strategische Umweltprüfung vom 13.08.2024 (Zustimmung).

Ebenfalls beiliegend ist eine Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Widmungswerber und der Gemeinde hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung innerhalb angemessener Frist (5 Jahre) mit entsprechender Besicherung.

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann. Die in den einzelnen Stellungnahmen formulierten Auflagen/Empfehlungen usw. sind in den Folgeverfahren abzuklären/vorzuschreiben/durchzuführen/zu kontrollieren.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zu den Umwidmungen“

Gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 bedarf der Flächenwidmungsplan – ausgenommen in den Fällen des § 40 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Der Bürgermeister hat den vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungsplan einschließlich der Erläuterungen, der eingelangten Stellungnahmen und der Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln. Werden die Erläuterungen, die eingelangten Stellungnahmen oder die Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates nicht übermittelt, ist nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

Gemäß § 39 Abs. 1 K-ROG 2021 gilt für das Verfahren bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes § 38 mit der Maßgabe, dass

1. Änderungen des Flächenwidmungsplanes – ausgenommen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 40 – dürfen nach Tunlichkeit nur einmal jährlich erfolgen, wenn nicht zwingende öffentliche Interessen vorliegen, und
2. die Genehmigung auch zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen nach § 34 nicht gegeben sind.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat die Gemeinde vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Sonstige noch nicht in diesem Verfahren abgeklärte infrastrukturelle, technische und naturräumliche Fragen sind in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuklären.

Aufgrund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Martin Gruber

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung Nr. 04/2024

des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See

Datum: Donnerstag, 26. September 2024
Dauer: 18:30 bis 20:10 Uhr
Ort: Kulturhaus Seeboden – Kleiner Saal

Anwesend:	Bgm. Schäfauer Thomas GR-Ersatzm. Koch Georg GR Czubacha Anton GR ⁱⁿ Eichholzer Carolin GR-Ersatzm. Tscharnutter Sandra GR Goja Philipp GV Grasser Thomas GR ⁱⁿ Griebler Evelyn GV Grechenig Roman GR Gruber Horst GR DI Jeßner Dominik GR Ing. Koch Franz GR Lax Christian GR Moser Bernd GR-Ersatzm. Koch Hellmuth GR-Ersatzm. Alperth Reinhilde GR Mag. Russek Bernhard GR Sachs-Ortner Martin GR Sachs-Ortner Wolfgang GR-Ersatzm. Pacher Dieter GR Tölderer Roland GR Ing. Tölderer Wolfgang GR Wandling Herwig GR ⁱⁿ DI Wiedl Melanie GV Zwischenberger Horst	Vorsitzender Ersatz für 1. Vbgm. Ino Bodner Ersatz für GR Egger Markus Ersatz für GV ⁱⁿ Preiml Vanessa Ersatz für GR Ing. Pucher C., MSc Ersatz für GR Stranig Bernd
entschuldigt:	GR Stranig Bernd GV ⁱⁿ Preiml Vanessa GR Ing. Pucher Christopher, MSc 2. Vbgm. Ing. Kapeller Hans 1. Vbgm. Bodner Ino GR Egger Markus GR Mag. Unterdorfer-Morgenstern Markus	Terminkollision Terminkollision Terminkollision krank, kein Ersatz krank Terminkollision krank, kein Ersatz
beratend:	BAL ⁱⁿ Mag. ^a Kammersberger Astrid DI DI (FH) Frohnwieser Mario FV ⁱⁿ Kuttin Susanne	
Schriftführerin:	Altersberger Cordula	
Amtsleiter:	Mag. (FH) Possegger Josef	

Die heutige Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 19.09.2024 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie nachfolgender Tagesordnung mittels E-Mail an die von den GR-Mitgliedern bekannt gegebenen Adressen einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor.

Tagesordnung:

- 01. Eröffnung – Begrüßung
- 02. Beschlussfähigkeit
- 03. Niederschriftfertiger – Bestellung
- 04. Tagesordnung – Genehmigung

--

10. FWP Änderungen 2023/2024 – Beschluss

--

Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wurde in der Zeit vom 19.09.2024 bis 26.09.2024 an der Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See kundgemacht. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass vor Eingang in die Tagesordnung eine Fragestunde abgehalten wird.

Im Gemeindeamt sind keine Anfragen für die Fragestunde eingelangt. Daher kann diese entfallen.

Tagesordnung

01. Eröffnung – Begrüßung

Herr Bürgermeister Schäfauer als Vorsitzender begrüßt den Zuhörer, die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

02. Beschlussfähigkeit

Herr GR Ing. Christopher Pucher, MSc und Herr GR Markus Egger sind heute zur Sitzung terminlich verhindert und werden von Frau Reinhilde Alperth und Frau Sandra Tscharnutter vertreten. Beide werden heute angelobt. Der Bürgermeister ersucht daher die Mitglieder des Gemeinderates und alle im Sitzungsraum Anwesenden sich zu erheben und führt die Angelobung durch. Er verliest die Angelobungsformel, die wie folgt lautet:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach dem besten Wissen und Gewissen zu fördern“.

Frau Reinhilde Alperth und Frau Sandra Tscharnutter legen mit den Worten „Ich gelobe“ das vorher verlesene Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab.

Herr Bürgermeister Schäfauer stellt die Beschlussfähigkeit fest.

03. Niederschriftfertiger – Bestellung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Zu Fertigmachen der heutigen Niederschrift und Stimmenzählern werden GR Ing. Wolfgang Tölderer und GR Wolfgang Sachs-Ortner bestellt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

04. Tagesordnung – Genehmigung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt und um den TOP

19. Feuerwehren - Austausch KLF Lieserhofen auf ein KLF-A

erweitert.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

--

10. FWP Änderungen 2023/2024 – Beschluss

Vortrag GV Grasser:

--

10.02. FWP 09/2023 – Gst. 2027/3-T KG 73215 in Bauland – Dorfgebiet Beschluss

FWP-09a/2023

Umwidmung einer Teilfläche von 1.661 m² des Grundstückes 2027/3, KG 73215 Treffling, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

FWP-09b/2023

Umwidmung einer Teilfläche von 515 m² des Grundstückes 2027/3, KG 73215 Treffling, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Lage	Schloßbau – südlich der Burg Sommeregg		
O-flä	Wiese		
Gde	positiv		
WVA	WG Treffling WVA-Anschluss Anfallenden Kosten für Grabungs- und Anschlussarbeiten der neuen Wasserleitung sind vom Bauwerber zu entrichten (lt. Satzungen der WG Treffling. Die Arbeiten erfolgen ausschließlich unter der Zustimmung der WG Treffling. Die Zustimmung kann seitens der WG Treffling nur unter den o.a. Voraussetzungen erteilt werden.		
Abw	Kanalanschluss Versorgungsbereich ☒ ja ☐ nein		
VKE	Landesstraße L11 (Trefflinger Staße)		
Zone	nein		
Ortsplaner 06.09.23	positiv mit Auflagen		
BPA 06.02.24	Zustimmung -e		
21.03.24	zur Vorprüfung		
GP 21.05.24	positiv mit Auflagen		
	X	Bebauungsverpflichtung mit Besicherung	X Fachgutachten Abt. 12 – UA Wasserwirtschaft SP (positiv)
		Sonstige	
Ku 25.07.24	bis 22.08.24		
	SN privat	X ja	nein



Antrag I des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 1.661 m² des Grundstückes 2027/3, KG 73215 Treffling, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet wird zugestimmt.

Abstimmung Antrag I: Antrag einstimmig angenommen

Antrag II des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 515 m² des Grundstückes 2027/3, KG 73215 Treffling, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet wird zugestimmt.

Abstimmung Antrag II: Antrag einstimmig angenommen

F. d. R. d. A.

